

LANDESGESETZBLATT

FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2018
Ausgegeben am 29. Jänner 2018

3. Gesetz: **NÖ Landes-Bedienstetengesetz – Änderung**
[CELEX-NR. 32014L0054]

Der Landtag von Niederösterreich hat am 14. Dezember 2017 beschlossen:

Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes

Das NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBl. 2100, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge „§ 9a Anerkennung von Berufsqualifikationen“.*
2. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 25 die Wortfolge „§ 25a Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Krankheit durch Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes (Wiedereingliederungsteilzeit)“ eingefügt.*
3. *Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 72 Kinderzulage“ durch die Wortfolge „§ 72 Kinderzuschuss“ ersetzt.*
4. *Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „10. Abschnitt: Pensionsrecht“ durch die Wortfolge „11. Abschnitt: Pensionsrecht“ ersetzt.*
5. *Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „11. Abschnitt: Disziplinarrecht“ durch die Wortfolge „12. Abschnitt: Disziplinarrecht“ ersetzt.*
6. *Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „12. Abschnitt: Schlussbestimmungen“ durch die Wortfolge „13. Abschnitt: Schlussbestimmungen“ ersetzt.*
7. *Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 132 (entfällt)“ durch die Wortfolge*

„10. Abschnitt: Maßnahmen für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben

§ 132 Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung vor dem gesetzlichen Regelpensionsalter (Alterssabbatical)

§ 132a Jubiläumsfreistellung

§ 132b Nichtverfall von Erholungsurlaub

§ 132c Erwerb von zusätzlichem Erholungsurlaub

§ 132d Zuordnung wegen herabgesetzter Leistungsfähigkeit“

ersetzt.

8. § 1 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. auf Dienstverhältnisse der Ferialarbeitskräfte und auf Ausbildungsverhältnisse, die mit Volontären oder zum Zweck eines Ferialpraktikums begründet werden;“

9. *Im § 1 Abs. 2 Z 4 wird die Wortfolge „Schauspielergesetz, BGBl.Nr. 441/1922“ durch die Wortfolge „Theaterarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2010“ ersetzt.*

10. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Dienstposten bezeichnet einen Arbeitsplatz im Landesdienst, der bis zum Ausmaß der für Vollbeschäftigung vorgesehenen Arbeitszeit von einer (oder mehreren) physischen Person(en) besetzt wird, um die dem Land obliegenden Aufgaben wahrzunehmen. Die Besetzung der Dienstposten erfolgt

jeweils durch Weisung an Bedienstete, die grundsätzlich in einer zur Erfüllung der dort wahrzunehmenden Aufgaben geeigneten Verwendung stehen. Zur Heranführung an eine für den Dienstposten geeignete Verwendung, kann dieser auch mit Bediensteten besetzt werden, die noch nicht in einer für den Dienstposten geeigneten Verwendung stehen. Frühestens mit Erfüllung der Bewertungskriterien, nach denen die für den konkreten Dienstposten geeignete Verwendung bewertet wurde, kann die Heranführung durch Zuordnung beendet werden.“

11. § 3 Abs. 8 lautet:

- „(8) Eine Versetzung ist die dauernde Zuweisung von Bediensteten an
1. eine andere Dienststelle;
 2. einen anderen Dienstort.“

12. § 3 Abs. 9 erster Satz lautet:

- „Eine Dienstzuteilung ist die vorübergehende Zuweisung von Bediensteten an
1. eine andere Dienststelle;
 2. einen anderen Dienstort.“

13. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Eine Person kann nur aufgenommen oder zugeordnet werden, wenn ein entsprechender Dienstposten frei ist. Dies gilt ebenso ab dem Zeitpunkt, ab dem der Dienstposten mit einer Person besetzt ist, die eine Freistellung gemäß § 132 und § 132a in Anspruch nimmt oder den nicht verfallenen Erholungsurlaub gemäß § 132b vor dem tatsächlichen Pensionsantritt verbraucht (scheidende Person). Ab diesem Zeitpunkt endet auch eine allfällige Funktionsbestellung der scheidenden Person kraft Gesetzes und es kann ab diesem Zeitpunkt neben der Nachbesetzung des Dienstpostens auch eine neue Funktionsbestellung erfolgen. Die Beendigung der Funktion bzw. die Nachbesetzung hat in diesem Fall keine weiteren dienst- und besoldungsrechtlichen Auswirkungen auf die scheidende Person. Werden Bedienstete auf deren Antrag in eine andere Verwendung zugeordnet, endet auch eine mit der bisherigen Verwendung verbundene Funktionsbestellung kraft Gesetzes mit dem Datum der Wirksamkeit dieser Zuordnung.“

14. § 7 Abs. 2 Z 2 lautet:

- „2. Zeiten gemäß Abs. 4 bis zum Ausmaß einer gesetzlichen Leistungspflicht, höchstens jedoch in der Dauer von 9 Monaten.“

15. § 7 Abs. 2 Z 3 entfällt.

16. § 7 Abs. 3 Z 1 lautet:

- „1. Zeiten einer selbstständigen oder unselbstständigen Beschäftigung sowie Zeiten eines Sonderurlaubes in jenem Ausmaß, in dem er nach den Vorschriften dieses Gesetzes für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam gewesen wäre,“

17. Im § 7 Abs. 5 wird der Ausdruck „Abs. 2 Z 1 – 3“ durch den Ausdruck „Abs. 2 Z 1 und 2“ ersetzt.

18. Im § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Dienstgeber ist ermächtigt, vor dem erstmaligen Einsatz von Bediensteten in Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen Auskünfte gemäß § 9a Abs. 2 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl.Nr. 277/1968, einzuholen. Diese Ermächtigung gilt sinngemäß, wenn Personen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt, zu solchen Einsätzen herangezogen werden sollen.“

19. § 9a entfällt.

20. Im § 14 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von § 88 Abs. 1 kann ein im Zuge eines Betriebsüberganges gemäß Abs. 1 auf das Land übergegangenes Dienstverhältnis, das ununterbrochen ab dem Betriebsübergang drei Jahre gedauert hat, nur schriftlich und mit Angabe des Grundes gekündigt werden.“

21. § 14 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Abs. 1 bis 8 sind auch auf Lehrverhältnisse sowie auf die in § 1 Abs. 2 Z 3 und 5 geregelten Dienstverhältnisse sinngemäß anzuwenden.“

22. Im § 24 Abs. 2 Z 3 wird der Ausdruck „§ 70 Abs. 2“ durch den Ausdruck „den §§ 70 Abs. 2 oder 132d Abs. 4“ ersetzt.

23. § 25 Abs. 2 erster und zweiter Satz lautet:

„Der Dienstbezug, der Kinderzuschuss, die Studienbeihilfen und die Lehrlingsbeihilfe verringern sich entsprechend der Herabsetzung. Der Kinderzuschuss, die Studienbeihilfen und die Lehrlingsbeihilfe werden nicht verringert, wenn das Beschäftigungsausmaß zumindest die Hälfte der Normalleistung beträgt.“

24. Nach dem § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Krankheit durch Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes (Wiedereingliederungsteilzeit)

(1) Vollbeschäftigten beamteten Bediensteten kann nach einer Dienstverhinderung in der Dauer von mindestens 6 Monaten nach § 80 Abs. 6 auf Antrag die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit durch Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes auf die Hälfte der Normalleistung gewährt werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Vor einer Wiederaufnahme der Tätigkeit gemäß Abs. 1 hat eine ärztliche Untersuchung gemäß § 43 Abs. 1 Z 3 zur Dienstfähigkeit zu erfolgen.

(3) Eine Maßnahme gemäß Abs. 1 kann höchstens in der Dauer eines Jahres gewährt werden. Eine neuerliche Gewährung gemäß Abs. 1 kann frühestens nach fünf Jahren nach dem Ende einer solchen Maßnahme erfolgen.

(4) Abweichend von § 25 Abs. 2 verringert sich der Bezug während einer Maßnahme gemäß Abs. 1 auf 75 % des Dienstbezuges bei Vollbeschäftigung. Im Fall einer neuerlichen Dienstverhinderung ist bei der Berechnung der Ansprüche bei Dienstverhinderung vom Dienstbezug bei Vollbeschäftigung auszugehen.

(5) Die Anordnung von Mehrleistungen während der Herabsetzung auf die Hälfte der Normalleistung ist nicht zulässig.

(6) Vertragsbediensteten kann im Sinne von § 13a AVRAG die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit auf Antrag durch Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes bis auf 12 Stunden der regelmäßigen Wochendienstzeit gewährt werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

25. Im § 26 Abs. 5 Z 6 wird nach der Wortfolge „eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst“ die Wortfolge „bei beamteten Bediensteten“ angefügt.

26. Im § 26 Abs. 8 wird die Wortfolge „eine allfällige Kinderzulage“ durch die Wortfolge „ein allfälliger Kinderzuschuss“ ersetzt.

27. Im § 33 Abs. 5 wird die Wortfolge „der Kindergärtnerin (des Kindergärtners)“ durch die Wortfolge „der Kindergartenpädagogin (des Kindergartenpädagogen)“ ersetzt.

28. In den §§ 44 Abs. 2, 60 Abs. 5, 65 Abs. 3 Z 1, 153 Abs. 4 Z 3 lit. a, 158 Abs. 1, 162 Abs. 3 und 194 Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge „der Kinderzulage“ durch die Wortfolge „des Kinderzuschusses“ ersetzt.

29. Im § 44 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Bedienstete, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit im Sinne des Art. 45 AEUV und Art. 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union, ABl. L 141 vom 27.05.2011, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2016/589 ABl. L 107 vom 22.04.2016, S. 1, Gebrauch machen, dürfen als Reaktion auf eine Beschwerde wegen einer Verletzung der durch die Freizügigkeit gemäß Art. 45 AEUV, Art. 1 bis 10 Verordnung (EU) 492/2011 und Art. 1 Richtlinie 2014/54/EU gewährten Rechte oder wegen der Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung dieser Rechte durch den Dienstgeber nicht benachteiligt werden.“

30. § 46 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, soweit er nicht bis zum 31. Dezember des zweiten dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht wurde. Davon abweichend verfällt der Anspruch auf Erholungsurlaub im Falle der Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses, soweit er nicht bis zum 31. März des zweiten dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht wurde. Bei Bediensteten, die

einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15d und 15h des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder nach den §§ 3 bis 9 und 13 des NÖ VKUG 2000, LGBl. 2050, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Bestimmungen oder einen Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge zur Erziehung des Kindes gemäß § 49 Abs. 4 in Anspruch genommen haben, verschiebt sich der Verfallstermin um den Zeitraum dieses Karenz- bzw. Sonderurlaubes.“

31. Im § 49 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „für Väter“.

32. § 49 Abs. 7 lautet:

„(7) Ein Frühkarenzurlaub kann Bediensteten, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, für sein Kind (seine Kinder) oder das Kind (die Kinder) ihrer Partnerin oder seines Partners oder Bediensteten, die ein Kind (Kinder) an Kindesstatt annehmen oder in der Absicht es (sie) an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege nehmen, unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 5 gewährt werden.“

33. Im § 49 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Die Inanspruchnahme eines Sonderurlaubes gemäß Abs. 5 oder Abs. 7 für dasselbe Kind (dieselben Kinder) ist nur durch eine Person zulässig. Können mehrere Personen für dasselbe Kind (dieselben Kinder) einen Frühkarenzurlaub oder einen ähnlichen Sonderurlaub beantragen, geht das Ersuchen auf Gewährung der jeweils älteren Bediensteten vor.

(9) Ein Sonderurlaub gemäß Abs. 5 oder Abs. 7 bleibt für alle Rechte, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, voll wirksam.“

34. § 50 Abs. 7 lautet:

„(7) Im Falle der notwendigen Pflege ihres erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) haben auch jene Bediensteten Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 4, die nicht mit ihrem Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt leben.“

35. Im § 51a Abs. 1 Z 2 und 3 wird jeweils das Wort „widmet“ durch das Wort „widmen“ ersetzt.

36. § 59 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei der Berechnung der Geldbuße oder Geldstrafe ist, unabhängig vom tatsächlichen Anspruch des Bediensteten, vom Dienstbezug bei Vollbeschäftigung im Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung auszugehen.“

37. Im § 60 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 70 Abs. 2)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 70 Abs. 2 und 132d Abs. 4)“ ersetzt.

38. § 62 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bezüge sind im Nachhinein so auszuzahlen, dass die Empfänger am Letzten jedes Monats oder, wenn der Monatsletzte kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag darüber verfügen können. Die Bediensteten sind verpflichtet, für die Möglichkeit vorzusorgen, dass die gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto bei einem Kreditinstitut überwiesen werden können, über das sie verfügungsberechtigt sind. Die Überweisung auf ein Konto eines Kreditinstituts in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) außerhalb Österreichs ist nur zulässig, soweit die Bediensteten über dieses Konto allein verfügungsberechtigt sind und sie auf ihre Kosten eine schriftliche Erklärung des Kreditinstituts in deutscher Sprache vorlegen, wonach sich dieses auf seine Kosten zu einem Verkehr mit der Dienstbehörde ausschließlich in deutscher Sprache verpflichtet. Überweisungen auf Konten von Kreditinstituten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind nicht zulässig. Bezüge, auf welche der Anspruch erst im Verlauf eines Monats entstanden ist, sind zugleich mit den für den kommenden Monat gebührenden im Nachhinein auszubezahlen. Eine vorzeitige Auszahlung der Bezüge ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist. Bezüge, die auf ein Konto bei einem ausländischen Kreditinstitut zu überweisen sind, sind gleichzeitig mit den für das Inland vorgesehenen Bezügen anzuweisen; eine allfällige verspätete Auszahlung geht zu Lasten des Empfängers. Die Abrechnung der besoldungsrechtlichen Ansprüche kann den Bediensteten auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt werden (elektronischer Bezugszettel).“

39. § 62 Abs. 10 lautet:

„(10) (Hinterbliebenen-)Pensionen sind den Anspruchsberechtigten oder ihren gesetzlichen Vertretern auf ein Konto bei einem Kreditinstitut unter Beachtung von Abs. 2 zu überweisen. Die Überweisung setzt voraus, dass sich das Kreditinstitut im Vorhinein verpflichtet, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Land zu ersetzen, die trotz Anspruchsverlustes infolge des Todes der Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf deren Konto überwiesen worden sind. Auf Verlangen haben die Anspruchsberechtigten binnen einer angemessenen Frist – unbeschadet von § 168 Abs. 2 – amtliche Lebensbestätigungen beizubringen.“

40. Im § 62 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Werden Erklärungen oder Bestätigungen nach Abs. 2 oder 10 nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt, kann die Dienstbehörde die Überweisung der Bezüge bis zu deren Einlangen aufschieben.“

41. Im § 63 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Beamtete Bedienstete, denen zusätzlicher Erholungsurlaub gemäß § 132c gewährt wird, können beantragen, dass der Pensionsbeitrag vom vollen Dienstbezug einbehalten wird.“

42. § 63 Abs. 3 entfällt. Im § 63 erhalten die (bisherigen) Absätze 4 bis 7 die Bezeichnung Abs. 3 bis 6.

43. In den §§ 63 Abs. 4 (neu), 68 Abs. 1, 162 Abs. 4, 163 Abs. 2, 4, 5, 7 und 8 und 165 Abs. 2 Z 1, Abs. 4 Z 1 und Abs. 7 wird jeweils die Wortfolge „einer allfälligen Kinderzulage“ durch die Wortfolge „eines allfälligen Kinderzuschusses“ ersetzt.

44. Im § 65 Abs. 3 letzter Satz entfällt der Klammerausdruck „(§ 25)“.

45. In den §§ 66 Abs. 1, 2, 3 und 9 und 80 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Wortfolge „die Kinderzulage“ durch die Wortfolge „den Kinderzuschuss“ ersetzt.

46. § 66 Abs. 4 lautet:

„(4) Für ein Kind, das wegen einer Behinderung zum Schulbesuch in einem Internat untergebracht ist, gebührt den Bediensteten, die den Kinderzuschuss für dieses Kind erhalten, eine jährliche Studienbeihilfe von € 330,-. Dies gilt für ein Kind selbst, wenn es eine Hinterbliebenenpension nach diesem Gesetz erhält, sinngemäß.“

47. Im § 66 Abs. 5 wird die Wortfolge „eine Kinderzulage“ durch die Wortfolge „ein Kinderzuschuss“ ersetzt.

48. Die Tabellen im § 67 Abs. 3 lauten:

„NÖ Gehaltsklasse (NOG)“													
Gehalts- stufe	NOG1	NOG2	NOG3	NOG4	NOG5	NOG6	NOG7	NOG8	NOG9	NOG10	NOG11	NOG12	NOG13
	Euro												
1	1582,0	1663,7	1755,1	1852,7	1960,6	2077,1	2203,8	2341,7	2493,4	2657,4	2838,0	3035,0	3251,8
2	1612,1	1697,5	1788,7	1890,2	1999,5	2119,9	2248,9	2391,9	2546,1	2715,3	2900,7	3103,8	3325,7
3	1643,3	1729,9	1825,4	1927,0	2039,4	2161,4	2294,0	2440,7	2598,8	2772,7	2963,5	3172,9	3400,9
4	1674,8	1763,9	1858,9	1964,3	2079,7	2203,8	2339,3	2489,6	2651,4	2829,3	3026,2	3240,4	3476,9
5	1706,3	1795,1	1894,3	2002,2	2118,5	2246,3	2385,5	2537,3	2703,9	2886,9	3088,7	3309,6	3553,9
6	1736,3	1828,9	1929,3	2038,4	2157,5	2287,9	2430,8	2586,0	2757,9	2946,0	3151,5	3377,1	3628,4
7	1768,9	1861,7	1964,3	2075,9	2197,5	2330,3	2475,8	2636,4	2811,8	3003,6	3214,0	3446,6	3704,4
8	1799,1	1895,4	1998,2	2112,4	2236,4	2373,1	2520,9	2685,0	2864,3	3061,1	3276,7	3516,0	3780,3
9	1830,3	1927,0	2033,4	2148,7	2275,2	2414,5	2567,4	2734,0	2917,0	3118,8	3339,2	3585,6	3857,3

10	1861,7	1960,6	2068,5	2186,2	2315,3	2456,9	2612,5	2783,0	2969,8	3176,4	3402,4	3653,7	3933,2
11	1893,0	1993,3	2102,3	2222,7	2354,1	2499,5	2657,4	2831,9	3022,4	3232,8	3465,5	3723,4	4007,9
12	1924,3	2025,8	2138,6	2260,3	2394,2	2541,1	2702,7	2880,7	3075,0	3290,6	3528,9	3792,9	4083,7
13	1955,5	2058,4	2172,6	2296,6	2434,4	2583,7	2749,1	2929,4	3128,7	3348,3	3591,8	3862,3	4160,8
14	1985,9	2090,9	2207,5	2334,4	2473,4	2626,2	2794,1	2978,6	3182,9	3406,1	3654,9	3931,9	4236,8
15	2018,4	2124,9	2242,6	2371,8	2513,3	2668,9	2839,5	3027,3	3235,6	3464,3	3718,3	4000,4	4311,4
16	2048,5	2157,5	2276,6	2408,1	2552,4	2710,3	2885,8	3076,3	3288,1	3522,3	3782,7	4069,7	4387,1
17	2079,7	2190,1	2311,6	2445,7	2591,2	2752,9	2930,9	3126,3	3340,9	3580,4	3846,1	4138,1	4464,2

NÖ Gehaltsklasse (NOG)

Gehalts- stufe	NOG14	NOG15	NOG16	NOG17	NOG18	NOG19	NOG20	NOG21	NOG22	NOG23	NOG24	NOG25
	Euro											
1	3488,2	3749,8	4038,1	4354,1	4701,9	5086,1	5508,5	5976,1	6491,8	7064,8	7698,0	8399,3
2	3571,7	3842,1	4139,2	4466,8	4828,4	5226,4	5666,5	6153,2	6691,5	7288,2	7950,7	8686,5
3	3654,9	3934,4	4241,8	4580,4	4953,5	5366,7	5823,2	6328,9	6890,1	7512,1	8203,6	8972,0
4	3738,6	4026,8	4343,9	4693,0	5079,8	5507,1	5979,8	6505,8	7088,5	7735,8	8456,4	9259,1
5	3822,0	4119,0	4445,2	4806,7	5206,4	5648,7	6138,1	6681,5	7285,7	7959,4	8707,8	9544,9
6	3905,3	4210,1	4547,5	4920,4	5332,6	5789,0	6294,7	6858,4	7485,6	8183,3	8960,9	9830,5
7	3990,3	4303,6	4650,2	5033,1	5457,9	5929,4	6452,6	7034,3	7684,2	8407,0	9213,6	10117,5
8	4072,3	4394,7	4751,2	5146,5	5584,0	6069,5	6610,6	7212,6	7882,6	8630,9	9466,4	10403,2
9	4155,6	4488,3	4853,6	5259,4	5710,6	6211,2	6768,6	7388,0	8080,9	8854,5	9719,3	10688,9
10	4240,4	4579,1	4956,0	5373,0	5837,1	6350,0	6925,6	7565,3	8279,4	9077,2	9972,3	10975,8
11	4322,4	4671,6	5056,9	5485,6	5962,3	6491,8	7083,4	7740,9	8477,7	9302,2	10224,9	11261,5
12	4407,1	4763,7	5159,5	5599,3	6088,7	6633,4	7240,2	7917,9	8676,4	9526,0	10477,8	11548,7
13	4490,6	4855,9	5261,7	5713,0	6214,8	6774,0	7398,3	8094,8	8875,0	9749,6	10730,5	11834,3
14	4572,8	4948,4	5363,1	5825,7	6340,1	6914,0	7555,0	8270,8	9074,4	9973,5	10983,6	12119,9
15	4657,4	5040,6	5465,2	5939,4	6466,5	7054,5	7712,8	8449,1	9271,7	10195,9	11236,3	12407,0
16	4739,6	5131,7	5567,7	6051,9	6593,0	7196,1	7869,8	8624,5	9470,3	10420,8	11489,0	12692,5
17	4824,5	5225,0	5668,9	6164,5	6719,3	7336,2	8026,7	8801,5	9668,7	10644,8	11740,7	12978,4

49. Im § 71 Abs. 1 wird die Wortfolge „zur Kinderzulage“ durch die Wortfolge „zum Kinderzuschuss“ ersetzt.

50. § 72 lautet:

„§ 72**Kinderzuschuss**

(1) Ein Kinderzuschuss gebührt monatlich – soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist – für jedes der folgenden Kinder, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, bezogen wird oder für das nur deshalb keine Familienbeihilfe bezogen wird, weil für dieses Kind eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird:

- eheliche und uneheliche Kinder,
- legitimierte Kinder,

- Wahlkinder oder
- sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt der jeweiligen Bediensteten angehören und diese überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommen.

(2) Der Kinderzuschuss beträgt bei

- bis zu zwei Kindern 0,75 %
- bei drei oder vier Kindern 0,94 % und
- bei mehr als 4 Kindern 1,17 %

des Gehaltes der Gehaltstufe 16 der Gehaltsklasse 5 gemäß § 67 Abs. 3 je Kind. Für ein Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, gebührt der Kinderzuschuss doppelt.

(3) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf den Kinderzuschuss nach Abs. 1 wegfällt, infolge Krankheit oder Behinderung erwerbsunfähig ist, gebührt (auf Antrag) der Kinderzuschuss, wenn weder das Kind noch dessen Ehegatte oder eingetragener Partner über eigene Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl.Nr. 400/1988, verfügt, die den Betrag nach § 5 Abs. 2 erster Satz ASVG monatlich übersteigen.

(4) Für ein und dasselbe Kind gebührt der Kinderzuschuss nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf diesen Zuschuss oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, gebührt der Kinderzuschuss derjenigen Person, deren Haushalt das Kind angehört. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch der jeweils älteren Bediensteten vor. Wurde die Meldung nach § 44 Abs. 2 innerhalb von drei Monaten erstattet, gebührt der Kinderzuschuss ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch zutreffen. Werden diese Veränderungen der Dienstbehörde erst zu einem späteren Zeitpunkt angezeigt, entsteht der Anspruch ab dem Monat, in dem die Anzeige nachgeholt wird.

(5) Dem Haushalt der jeweiligen Bediensteten gehören Kinder an, wenn sie bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung der jeweiligen Bediensteten deren Wohnung teilen oder aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens woanders untergebracht sind. Durch die Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.

(6) Der Kinderzuschuss gebührt, sofern er nach Aufnahme in das Dienstverhältnis durch Geburt eines Kindes anfällt, erstmalig im vierfachen Ausmaß.“

51. Im § 76 Abs. 5 wird der Prozentsatz „1,19“ durch den Prozentsatz „1,59“ ersetzt.

52. § 79 Abs. 2 lautet:

„(2) Abs. 1 ist auch auf Lehrverhältnisse sowie auf die in § 1 Abs. 2 Z 3 und 5 geregelten Dienstverhältnisse sinngemäß anzuwenden.“

53. Im § 80 Abs. 4 wird die Wortfolge „Die Kinderzulage“ durch die Wortfolge „Der Kinderzuschuss“ ersetzt.

54. Im § 81 wird die Wortfolge „10. Abschnitt“ durch die Wortfolge „11. Abschnitt“ ersetzt.

55. Im § 82 Abs. 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird ein Alterssabbatical (§ 132) oder eine Jubiläumsfreistellung (§ 132a) in Anspruch genommen oder nicht verfallener Erholungsurlaub (§ 132b) verbraucht, ist das Ansuchen um Pensionierung frühestens ein Jahr und spätestens 3 Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einzubringen. Dies gilt auf Verlangen der Dienstbehörde sinngemäß, wenn eine Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung gemäß § 26 beantragt wird.“

56. Im § 84 wird folgender Satz angefügt:

„Die Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses aus dem Grund des § 83 Abs. 1 Z 6 ist dem Austritt aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gleichzuhalten.“

57. Im § 88 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Eine Kündigung nach Abs. 1 kann nur binnen eines Monats nach Beendigung des Dienstverhältnisses bei Gericht angefochten werden.“

58. Im § 90 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Eine Entlassung nach Abs. 2 kann nur binnen eines Monats nach Beendigung des Dienstverhältnisses bei Gericht angefochten werden.“

59. Im § 93 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall des Endens des Dienstverhältnisses durch einverständliche Lösung haben Vertragsbedienstete grundsätzlich das Unterbleiben des Verbrauches nicht zu vertreten.“

60. § 93 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Urlaubsabgeltung gebührt für jenen Teil des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes, der nach Abzug des tatsächlich verbrauchten Urlaubes in dem jeweiligen Kalenderjahr verbleibt. Für das laufende Kalenderjahr ist dabei von der am Ende des Dienstverhältnisses bzw. von der vor der Pensionierung erreichten besoldungsrechtlichen Stellung und für die vergangenen Kalenderjahre von der im Monat Dezember des jeweiligen Kalenderjahres erreichten besoldungsrechtlichen Stellung auszugehen. Für bereits verfallenen Urlaub gebührt keine Urlaubsabgeltung. Für jede verbleibende Stunde beträgt die Urlaubsabgeltung 0,577% des Dienstbezuges und weiterer anteiliger während des Erholungsurlaubes gebührender Ansprüche mit Ausnahme jener gemäß § 74.“

61. § 94 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. beamtete Bedienstete, deren Dienstverhältnis durch Austritt, Entlassung oder gemäß § 83 Abs. 1 Z 5“.

62. Im § 97 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierung ist ermächtigt, personenbezogene Pensionsdaten von Bezugsnachweisen an die kontoführenden Kreditinstitute der Bediensteten oder ihrer Hinterbliebenen in aufgliederter Form zur Darstellung auf Kontoauszügen zu übermitteln.“

63. § 98a Abs. 2 lautet:

„(2) Das NÖ Landesverwaltungsgericht hat in den Angelegenheiten der §§ 194, 200 Abs. 1 und 204 Abs. 2 binnen zwei Monaten nach Vorlage der Beschwerde zu entscheiden.“

64. Im § 98a wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Laienrichter oder Laienrichterinnen sind verpflichtet, allfällige Ruhens- oder Endigungsgründe ihres Amtes nach Abs. 7 dem NÖ Landesverwaltungsgericht ohne Verzug mitzuteilen.“

65. § 123 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Umzugsvergütung beträgt für unverheiratete Bedienstete 20 %, für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Bedienstete 50 %, für Bedienstete mit Kinderzuschuss für bis zu zwei Kindern 80 % und für Bedienstete mit Kinderzuschuss für mehr als zwei Kinder 100 % des Dienstbezuges im Monat der Übersiedlung.“

66. Im § 123 Abs. 3 wird das Wort „Kinderzulage“ durch das Wort „Kinderzuschuss“ ersetzt.

67. Die Abschnitte 10. bis 12. erhalten die Bezeichnung 11. bis 13. Der 10. Abschnitt (neu) lautet:

„10. Abschnitt: Maßnahmen für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben

§ 132

Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung vor dem gesetzlichen Regelpensionsalter (Alterssabbatical)

(1) Bediensteten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und zumindest 5 Jahre ununterbrochen im Dienst des Landes gestanden sind, kann auf Antrag eine Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung (Alterssabbatical) frühestens vor dem gesetzlichen Regelpensionsalter gemäß § 82 Abs. 2 Z 2 bzw. gemäß § 4 Abs. 1 gegebenenfalls in Verbindung mit § 16 Abs. 6 APG gewährt werden, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

(2) Die Freistellung nach Abs. 1 kann in einer Rahmenzeit von zwei bis zehn vollen Dienstjahren in der Dauer von einem halben Jahr bis fünf Jahren gewährt werden. Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) haben die Bediensteten den regelmäßigen Dienst zu leisten. Die Freistellung ist am

Ende der Rahmenzeit vor dem Erreichen des gesetzlichen Regelpensionsalters zu verbrauchen und hat in der Dauer von halben bzw. vollen Jahren zu erfolgen. Die Freistellung ist ungeteilt zu verbrauchen.

(3) Der Antrag auf ein Alterssabbatical nach Abs. 1 ist spätestens drei Monate vor dem beantragten Beginn der Rahmenzeit zu stellen und hat Angaben über Beginn und Dauer der Rahmenzeit sowie über Beginn und Dauer der Freistellung zu enthalten.

(4) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten einer Freistellung, gebührt ein in diesem Kalenderjahr anfallender Erholungsurlaub nur in dem Ausmaß, das der Zeit der Dienstleistung in diesem Kalenderjahr entspricht.

(5) Das Alterssabbatical endet bei:

1. Antritt eines Sonderurlaubes unter Entfall der Bezüge,
2. gänzlicher Dienstfreistellung,
3. Suspendierung oder
4. einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst bei beamteten Bediensteten
wenn die Abwesenheit vom Dienst nach Z 1 bis 4 die Dauer eines Monats überschreitet sowie bei einer Dienstverhinderung in der Dauer von mindestens sechs Monaten nach § 80 Abs. 6. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dienstbehörde das Fortlaufen eines Alterssabbaticals verfügen.

(6) Die Dienstbehörde kann auf Antrag der Bediensteten die ihnen gewährte Maßnahme gemäß Abs. 1 widerrufen oder vorzeitig beenden, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegsteht.

(7) Das für das Dienstverhältnis vorgeschriebene Mindestbeschäftigungsausmaß muss im Durchschnitt der Rahmenzeit erreicht werden.

(8) Während eines Alterssabbaticals gemäß Abs. 1 gebühren den Bediensteten für die Dauer der Rahmenzeit der Monatsbezug und ein allfälliger Kinderzuschuss in jenem Ausmaß, das dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß während der Rahmenzeit entspricht. Eine Jubiläumsbelohnung gebührt auch während der Freistellung. Sonstige besoldungsrechtliche Ansprüche gebühren nur während der Dienstleistungszeit in jenem Ausmaß, in dem sie ohne Freistellung gebühren würden.

(9) Ändert sich das Ausmaß der Beschäftigung während der Dienstleistungszeit oder wird die Freistellung vorzeitig beendet, sind die für die Dauer der Rahmenzeit gebührenden Bezüge neu zu berechnen. Gegen eine sich daraus ergebende Rückforderung eines Übergenusses kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden.

(10) Bei Ausscheiden aus dem Dienststand vor Ablauf der Rahmenzeit, sind die während des abgelaufenen Teiles der Rahmenzeit gebührenden Bezüge unter Berücksichtigung der bis zum Ausscheiden tatsächlich erbrachten Dienstleistung neu zu berechnen. Eine sich daraus allenfalls ergebende Forderung ist unter Anwendung des § 62 Abs. 4 hereinzubringen. Gegen eine solche Forderung kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden. Weder eine Pensionierung gemäß § 82 Abs. 2 und 3 noch eine Beendigung des vertraglichen Dienstverhältnisses gemäß § 87 Abs. 3 ist während der Freistellung zulässig. Die Inanspruchnahme eines Alterssabbaticals schließt die Umwandlung einer einbehaltenen Jubiläumsbelohnung in eine Jubiläumsfreistellung gemäß § 132a Abs. 3 aus.

§ 132a

Jubiläumsfreistellung

(1) Bedienstete können anstelle der Auszahlung die Einbehaltung einer Jubiläumsbelohnung für eine Jubiläumsfreistellung frühestens unmittelbar vor dem Regelpensionsalter gemäß § 82 Abs. 2 Z 2 bzw. gemäß § 4 Abs. 1 APG - gegebenenfalls in Verbindung mit § 16 Abs. 6 APG - beantragen. Der Antrag auf Einbehaltung der Jubiläumsbelohnung hat im Jahr der Auszahlung einer Jubiläumsbelohnung bis spätestens 30. September zu erfolgen.

(2) Die Höhe der nicht ausbezahlten Jubiläumsbelohnung, die die Grundlage für die zukünftige Dauer der Jubiläumsfreistellung darstellt, wird durch die Dienstbehörde bescheidmäßig festgesetzt. Es entsteht ein Anspruch auf den gemäß erster Satz festgesetzten und für die Jahre von der Festsetzung bis zum Zeitpunkt der Umwandlung gemäß Abs. 3 oder der Auszahlung gemäß Abs. 4 mit der Aufwertungszahl gemäß § 143 Abs. 3 Z 2 aufgewerteten Betrag.

(3) Die Umwandlung der einbehaltenen Jubiläumsbelohnung(en) in eine Jubiläumsfreistellung unmittelbar vor dem Regelpensionsalter kann frühestens ein Jahr und spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme beantragt werden. Sofern nicht wesentliche dienstliche Interessen entgegenstehen, kann eine Umwandlung gewährt werden. Die Umwandlung erfolgt derart, dass der

Betrag der nicht ausbezahlten Jubiläumsbelohnung(en) durch 0,577% des um eine anteilige Sonderzahlung und einen allfälligen Kinderzuschuss erhöhten Dienstbezuges zum Zeitpunkt des Beginns der Freistellung dividiert wird. Das auf diese Weise ermittelte Stundenausmaß ist auf volle Stunden aufzurunden und bescheidmäßig festzulegen.

(4) Wird kein Antrag auf Umwandlung gemäß Abs. 3 gestellt oder endet ein privatrechtliches oder ein aktives öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor oder während der Inanspruchnahme einer Jubiläumsfreistellung, ist der unverbrauchte Betrag der einbehaltenen Jubiläumsbelohnung(en) zum Ende des Dienstverhältnisses bzw. zum Zeitpunkt der Pensionierung auszus zahlen.

§ 132b

Nichtverfall von Erholungsurlaub

(1) Bei vollbeschäftigten Bediensteten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, verfällt abweichend von § 46 Abs. 7 der 160 Arbeitsstunden übersteigende und unverbrauchte Teil des Anspruches auf Erholungsurlaub sowie ein allfälliger zusätzlicher Erholungsurlaub (§ 132c) zum jeweiligen Verfallszeitpunkt nicht. Bei einer Teilzeitbeschäftigung in dem Kalenderjahr, in dem der vom Verfall betroffene Urlaubsanspruch entstanden ist, reduzieren sich die 160 Arbeitsstunden entsprechend dem Ausmaß der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit.

(2) Der Verbrauch dieses nicht verfallenen Erholungsurlaubes hat frühestens unmittelbar vor dem tatsächlichen Pensionsantritt zu erfolgen und ist frühestens ein Jahr und spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme zu beantragen. Der Verbrauch eines nicht verfallenen Erholungsurlaubes durch eine Dienststellenleitung bedarf der Genehmigung durch die Dienstbehörde. Sofern nicht wesentliche dienstliche Interessen entgegenstehen, kann auf Antrag ein vorzeitiger (teilweiser) Verbrauch bei Vorliegen von besonders berücksichtigungswürdigen Umständen durch die Dienstbehörde genehmigt werden. Wird eine Freistellung gemäß § 132 oder § 132a in Anspruch genommen, ist der Erholungsurlaub abweichend vom ersten Satz unmittelbar vor der jeweiligen Freistellung zu verbrauchen.

(3) Auf den nicht verfallenen Erholungsurlaub kommt § 93 - mit Ausnahme der Beendigung des Dienstverhältnisses durch Tod - nicht zur Anwendung.

§ 132c

Erwerb von zusätzlichem Erholungsurlaub

(1) Vollbeschäftigten Bediensteten, die ihr 55. Lebensjahr vollendet haben, kann auf Antrag ein zusätzlicher Erholungsurlaub im Ausmaß von 14,5 Stunden pro Monat gewährt werden, wenn kein dienstliches Interesse entgegensteht. Eine Vollbeschäftigung hat vor einer Gewährung eines zusätzlichen Erholungsurlaubes mindestens in der Dauer eines Jahres ununterbrochen vorzuliegen.

(2) Den vollbeschäftigten Bediensteten, denen ein zusätzlicher Erholungsurlaub gemäß Abs. 1 gebührt, werden für diesen Erwerb 10% des gebührenden Dienstbezuges einbehalten.

(3) Der Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub entsteht monatlich. Auf Antrag kann die Maßnahme gemäß Abs. 1 jederzeit mit der Wirkung zurückgezogen werden, dass mit Beginn des nach erfolgter Zurückziehung zweitfolgenden Kalendermonates der Erwerb von zusätzlichem Erholungsurlaub endet.

(4) In Kalendermonaten mit Tagen, in denen die Ansprüche auf Dienstbezüge nur mehr reduziert oder gar nicht gebühren, wird die Maßnahme gemäß Abs. 1 ausgesetzt.

§ 132d

Zuordnung wegen herabgesetzter Leistungsfähigkeit

(1) Dienstfähige beamtete Bedienstete, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, können auf Grund ihrer herabgesetzten Leistungsfähigkeit beantragen, dass sie unwiderruflich in eine höchstens fünf Gehaltsklassen unter ihrer letzten dauernden Verwendung eingestuften Verwendung dauernd zugeordnet werden.

(2) Die Dienstbehörde kann den beamteten Bediensteten eine Verwendung schriftlich anbieten, deren Aufgaben sie mit ihrer verbliebenen Leistungsfähigkeit erfüllen können. Voraussetzung für ein Angebot ist das Vorliegen eines freien Dienstpostens, auf dem die der angebotenen Verwendung entsprechenden Aufgaben zu erfüllen sind. Die beamteten Bediensteten haben zu diesem Angebot binnen eines Monats Stellung zu beziehen. Diese Frist ist bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen zu erstrecken.

(3) Beamtete Bedienstete, die das Angebot annehmen, werden in die neue Verwendung ohne einer allfälligen Ermittlung des Stichtages gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 dauernd zugeordnet. Abweichend von § 24

Abs. 3 letzter Satz steht die Nichtablegung einer allfällig vorgesehenen Dienstprüfung einer dauernden Zuordnung aus diesem Anlass nicht entgegen.

(4) Beamtete Bedienstete, deren Dienstbezug sich infolge einer gemäß Abs. 3 erfolgten Zuordnung aus einer gegenüber der letzten dauernden Verwendung niedrigeren Gehaltsklasse ergibt, haben Anspruch auf eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Dienstbezuges einzuziehenden Ausgleichsvergütung im folgenden Ausmaß der Differenz zwischen dem neuen Dienstbezug und dem Durchschnitt des Dienstbezuges der letzten fünf Jahre vor der Zuordnung

- im ersten und zweiten Jahr zu 75%
- im dritten und vierten Jahr zu 50%
- im fünften und sechsten Jahr zu 25%.

Das monatliche Ausmaß an Überstunden darf im mehrmonatigen Durchschnitt zehn Stunden nicht überschreiten.“

68. § 136 Abs. 3 vierter Satz lautet:

„Die Bemessungsgrundlage für Kalendermonate, in denen eine Pflegezeit nach § 25 Abs. 5 gewährt wird, erhöht sich um die Beitragsgrundlage gemäß § 44 Abs. 1 Z 19 ASVG, sofern ein aliquotes Pflegekarenzgeld nach § 21c Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, bezogen wird; sie beträgt mindestens € 1.350,00.“

69. § 137 Abs. 2 Z 6 lautet:

- „6. die Zeit eines abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichzuhaltenden Studiums an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten mittleren Schule, höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, soweit die gesetzliche Mindestdauer des Studiums nicht überschritten worden ist und soweit die Zeit nach der Vollendung des 15. Lebensjahres liegt;“

70. Im § 151 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 54 und 80a bis 80g DPL 1972“ durch das Zitat „§§ 12 bis 16, 54, 80a bis 80g und Art. XXX Abs. 5 DPL 1972“ ersetzt.

71. § 152 Abs. 5 lautet:

„(5) Den überlebenden Ehegatten, deren Haushalt ein Kind der beamteten Bediensteten angehört, das nach den für die beamteten Bediensteten des Dienststandes geltenden Vorschriften bei der Bemessung des Kinderzuschusses zu berücksichtigen wäre, gebührt zur Witwen- und Witwerpension der Kinderzuschuss, der den beamteten Bediensteten gebühren würde, wenn sie nicht gestorben wären. Der Kinderzuschuss gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenpension hat oder die überlebenden Ehegatten einen gleichartigen Zuschuss von einer anderen Stelle erhalten.“

72. Im § 153 Abs. 4 Z 5 wird die Wortfolge „einer Kinderzulage“ durch die Wortfolge „eines Kinderzuschusses“ ersetzt.

73. Im § 158 Abs. 4 wird das Wort „Gebrechens“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.

74. § 158 Abs. 8 lautet:

„(8) Zur Waisenpension gebührt den Waisen eine Zulage im Ausmaß des Kinderzuschusses, sofern nicht die Waisen oder für diese eine andere Person einen gleichartigen Zuschuss erhalten.“

75. Im § 169 Abs. 1 wird die Wortfolge „10. Abschnitt“ durch die Wortfolge „11. Abschnitt“ ersetzt.

76. § 174 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Berechnung der Geldbuße oder Geldstrafe ist, unabhängig vom tatsächlichen Anspruch der beamteten Bediensteten, vom Dienstbezug bei Vollbeschäftigung im Zeitpunkt der Erlassung des Disziplinarerkenntnisses der Disziplinarkommission auszugehen.“

77. Im § 185 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Soweit der Landesregierung im Disziplinarverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof oder dem NÖ Landesverwaltungsgericht Parteistellung zukommt oder sie zur sonstigen Mitwirkung befugt ist, kann sie durch den Disziplinaranwalt oder die Disziplinaranwältinnen vertreten werden.“

78. Im § 187 Z 1 wird der Ausdruck „79a“ durch den Ausdruck „79“ ersetzt.

79. § 190 Abs. 2 lautet:

„(2) Sofern die Beschuldigten Rechtsbeistände haben, sind sämtliche Schriftstücke auch dem Rechtsbeistand zuzustellen. Ist der Rechtsbeistand zustellungsbevollmächtigt, sind sämtliche Schriftstücke ausschließlich dem Rechtsbeistand zuzustellen. Die Rechtswirkungen der Zustellung für die Beschuldigten treten mit dem Zeitpunkt der Zustellung an den zustellungsbevollmächtigten Rechtsbeistand ein.“

80. § 199 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Kosten des Verfahrens sind mit 5 bis 20 % des Dienstbezuges (Pensionsbezuges) zu bemessen; § 174 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

81. Im § 200 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Dienstbehörde ist von der Einstellung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu verständigen.“

82. Im § 207 Abs. 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

83. Im § 207 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Wurde gegen das Disziplinarerkenntnis Beschwerde eingebracht, sind die andere Partei und die Dienstbehörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Beschwerdevorentscheidungen und Entscheidungen des NÖ Landesverwaltungsgerichtes sind der Dienstbehörde zu übermitteln.

(5) Die Parteien und die Dienstbehörde sind vom Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses unverzüglich zu verständigen.“

84. § 212 letzter Satz lautet:

„In der Disziplinarverfügung darf nur der Verweis ausgesprochen oder eine Geldbuße bis zur Höhe eines halben Dienstbezuges verhängt werden; § 174 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

85. § 216 Z 1 lautet:

„1. Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl. L 128 vom 30. April 2014, S. 8.“

86. § 217 lautet:

„§ 217

Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 38/2017
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 151/2017
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013
4. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 138/2017
5. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 107/2017
6. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 64/2016
7. Gebührenanspruchsgesetz (GebAG), BGBl. Nr. 136/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2014
8. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 138/2017
9. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340/1965 i.d.F. BGBl. I Nr. 151/2017
10. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013
11. Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 40/2017
12. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993 i. d. F. BGBl. I Nr. 30/2017.“

87. Im § 218 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 67 Abs. 3 in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. Nr. 3/2018 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. § 76 Abs. 5 in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. Nr. 3/2018 tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft. Die §§ 25a und 132d in dieser Fassung LGBL. Nr. 3/2018 treten mit Ablauf des Jahres 2024 außer Kraft.“

88. § 220 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine vor der Kundmachung des Landesgesetzes LGBL. Nr. 3/2018 bemessene Urlaubsabgeltung gemäß § 93, bei der weitere anteilige während des Erholungsurlaubes gebührende Ansprüche noch nicht in die Bemessungsgrundlage eingerechnet wurden, ist nur auf Antrag neu zu bemessen.“

Der Präsident

Penz

Die Landeshauptfrau

Mikl-Leitner



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur